

Ausgegeben in Steinfurt am 16. Mai 2017

Nr. 20/2017

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
92	11.05.2017	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	180
93	12.05.2017	Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 22.05.2017 um 17.00 Uhr	181
94	16.05.2017	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	182
95	16.05.2017	Bekanntmachung der Wohnbau Westmünsterland eG über die Mitgliederversammlung am 20.06.2017 um 17.00 Uhr	183
96	10.05.2017	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 10.05.2017	184

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB
USt-IdNr.: DE 124 375 892

92. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Valentino Simic, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Walshagenstr. 4, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.03.2017 (Az.: 125513994) ergangen.
- II. Gegen Herrn Stefan Marx, zuletzt wohnhaft in 49545 Tecklenburg, Rosengarten 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.03.2017 (Az.: 125516044) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3007/3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 11.05.2017

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 20/2017/92

93. Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 22.05.2017 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses, 11. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Montag, den 22.05.2017 um 17:15 Uhr

im Janusz-Korczak-Schule, Uffeln Mitte 33, 49479 Ibbenbüren statt.

Vor der Sitzung findet ab 17:00 Uhr ein Rundgang durch die Schule statt.

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.02.2017
2. Informationen
 - 2.1. Vorstellung des Bildungsmonitorings (Präsentation)
 - 2.2. Jahresbericht des Bildungsbüros
 - 2.3. Situation des Gemeinsamen Lernens im Kreis Steinfurt (mündlich)
 - 2.4. Informationen zur Inklusionswerkstatt (mündlich)
 - 2.5. Förderschulentwicklung - aktueller Stand
 - 2.6. Schulsozialarbeit an den Berufskollegs
3. Baubeschluss zur Sanierung der Beruflichen Schule Tecklenburger Land in Ibbenbüren
4. Planungsbeschluss zum Neubau/Erweiterung der beiden Berufskollegs in Rheine
5. Maßnahmeplan Schulen - Bau- und Ausstattungsvorhaben -
6. Verschiedenes / Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

7. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.02.2017
8. Vergabe des Schülerspezialverkehrs - Buslinien -
9. Personalangelegenheiten
Besetzung einer Schulratsstelle beim Schulamt für den Kreis Steinfurt
10. Verschiedenes / Anfragen

Steinfurt, 12.05.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 20/2017/93

94. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bernhard und Monika Flothmann GbR, vertreten durch Herrn Bernhard Flothmann, Suttorf 50, 48356 Nordwalde, hat mit Eingang vom 24.03.2017 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nr. 8.6.3.2, 1.2.2.2 und 9.36 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die Erweiterung der genehmigungsbedürftigen Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Nordwalde, Flur 35; 7 und Flurstücke 1, 2, 7; 99 und 101 beantragt.

Zu der bestehenden Biogasanlage soll eine Gärresttrocknungsanlage mit Wärmetauscher errichtet und betrieben werden. Hierzu soll ebenfalls in der Betriebseinheit (BE) 7 eine Teilfläche als Lager für die getrockneten Gärreste umgenutzt und ein bestehendes Dieselfass verschoben werden.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalles. Die Durchführung dieser Vorprüfung führte nach den §§ 3a und c UVPG zu dem

Ergebnis, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 16.05.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0004/17/8.6.3.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 20/2017/94

95. Bekanntmachung der Wohnbau Westmünsterland eG über die Mitgliederversammlung am 20.06.2017 um 17.00 Uhr

Die Mitglieder der WohnBau Westmünsterland eG werden hierdurch zu der

am Dienstag, 20. Juni 2017, um 17:00 Uhr, bei der WohnBau Westmünsterland eG in Borken, Im Piepershagen 29

stattfindenden

Ordentlichen Mitgliederversammlung

eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016, der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2016 sowie Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes
2. Bericht des Aufsichtsrates
 - a) über seine eigene Tätigkeit
 - b) über den Prüfungsbericht des Verbandes

3. Beschlussfassung über die
 - a) Billigung der Vorwegzuweisung in die Ergebnismrücklagen
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
 - c) Verwendung des Bilanzgewinnes
sowie die Genehmigung des
 - d) Lageberichtes des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016
 - e) Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
4. Beschlussfassung über die Entlastung
 - a) des Vorstandes
 - b) des Aufsichtsrates
5. Neuwahl bzw. Wiederwahl sowie Festlegung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern
6. Verschiedenes

Borken, 16.05.2017

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
gez. Dr. Ansgar Hörster

Kreis Steinfurt 20/2017/95

96. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 10.05.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S.966.), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck am 04.05.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.11.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 3 bis 5 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach § 3a EntschVO (z.Zt. 8,84 €/Std.). Anlässlich der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie bei sonstiger mandatsbedingter Abwesenheit wird der Regelstundensatz grundsätzlich bis 17.00 Uhr gewährt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche

erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

Artikel 2

Die 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

I. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 10. Mai 2017

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 20/2017/96